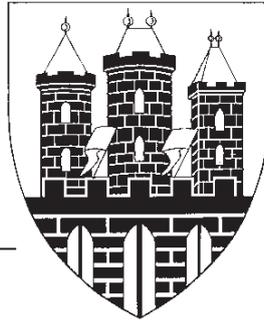


# AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

23. Jahrgang

Heft 7 – 24. Juli 2014

## Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 31.08.2014

I. Am 31.08.2014 findet die Wahl zum 6. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Döbeln wird in der Zeit vom  
**11. bis 15.08.2014**

während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen

Montag:	geschlossen
Dienstag:	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Döbeln, Rathaus, Obermarkt 1, Meldestelle im Bürgerbüro, Zimmer 008 im Erdgeschoss, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 15.08.2014 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Döbeln, Rathaus, Obermarkt 1, Meldestelle im Bürgerbüro, Zimmer 008 im Erdgeschoss, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

IV. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 10.08.2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht

ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

V. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 21 Mittelsachsen 4 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

VI. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter ohne die Angabe von Gründen,
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (10.08.2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (15.08.2014) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis **29.08.2014, 16.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich, per E-Mail ([ema@doebeln.de](mailto:ema@doebeln.de)) oder über das unter [www.doebeln.de](http://www.doebeln.de) bereitgestellte Formular beantragt werden. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung.

**Nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum **Wahltag, 13.00 Uhr**, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der**

**Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**VII.** Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen

anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und der Bevollmächtigte sich ausweisen kann.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Wahlbekanntmachung

1. Am 31.08.2014 findet die **Wahl zum 6. Sächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Döbeln ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

**Hinweis:**

Folgende Wahlräume sind teilweise **barrierefrei** zu erreichen:

- Lessing-Gymnasium, Str. des Friedens 9,
- Grundschule Großbauchlitz, Schulstr. 7,
- Seniorenhaus Technitz, Zum Muldenblick 11,
- Berufliches Schulzentrum, Eingang Bertholdstr.,
- Rathaus, Eingang Stadthausstr.,
- Kita Ost I, K.-Kollwitz-Str.,
- Schule Döbeln Ost II, Dresdener Str. 30 und
- Schulzentrum „Am Holländer“, Bayerische Str. 9 und
- Ebersbach, Dorfgem.-Haus, Hauptstr. 63b.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 10.08.2014 übersandt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Obermarkt 1, Zimmer 116 (Kleiner Sitzungssaal) und Zimmer 217 (Großer Sitzungssaal) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler hat zur Wahl die Wahlbenachrichtigung und/oder seinen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl auf Verlangen abgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung und
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt

- a) seine Direktstimme zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in den

Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

- b) seine Listenstimme zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder in anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Hinweis zur Briefwahl:**

In der Zeit vom 12. bis 29.08.2014 können im Rathaus der Stadt Döbeln, Meldestelle im Bürgerbüro, Erdgeschoss, Zimmer 008, zu folgenden Zeiten Wahlscheinanträge gestellt sowie **Wahlscheine und Briefwahlunterlagen** für die Landtagswahl abgeholt und abgegeben werden, in diesen Zeiten kann auch die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr
Freitag,	dem <b>29.08.2014</b> , zusätzlich von <b>12.00 - 16.00 Uhr</b> .

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

# Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz

**am 12.08.2014**

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Beginn: 19.00 Uhr  
Sitzungsort: **Clubraum**  
der ehemaligen Feuerwehr Technitz

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz**  
Der Ortschaftsratsvorsitzende

## Beschlüsse der 41. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 19.06.2014

### **Beschluss Nr. 394/41/2014:**

#### **Bestellung von zwei Bediensteten für die Stellvertretung im Übrigen des Oberbürgermeisters**

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellte der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat zwei Stellvertreter, den Dezernenten des Technischen Bereiches und den Stadtkämmerer.

### **Beschluss Nr. 395/41/2014:**

#### **Energetische Sanierung Lessing-Gymnasium Döbeln im Rahmen des Förderprogramms EFRE 2007 - 2013, Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A - Bodenbelagarbeiten**

Der Stadtrat beschloss:

Für die Innensanierung des Hauptgebäudes und die Errichtung des neuen Verbindungsbaus werden die Bodenbelagarbeiten nach Öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A an die Firma **allbö Raumausstattung GmbH**, Christoph-Lüders-Str. 34, 02826 Görlitz, mit einer Auftragssumme von **248.454,28 €** vergeben.

### **Beschluss Nr. 396/41/2014:**

#### **Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2013 der Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln**

Der Stadtrat bestätigte die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2013 für die Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln.

### **Beschluss Nr. 397/41/2014:**

#### **Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2013 für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln**

Der Stadtrat bestätigte die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2013 für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln.

### **Beschluss Nr. 398/41/2014:**

#### **Festsetzung der Elternbeiträge für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln**

Der Stadtrat beschloss den monatlichen Elternbeitrag für die Benutzung des Hortes der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, in der Großen Kreisstadt Döbeln

### **Beschluss Nr. 399/41/2014:**

#### **Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Großen Kreisstadt Döbeln**

Der Stadtrat beschloss die monatlichen Elternbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Döbeln

### **Beschluss Nr. 400/41/2014:**

#### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von**

### **Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln**

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln.

### **Beschluss Nr. 401/41/2014:**

#### **Entscheidung über die Annahme von Spenden**

Der Stadtrat beschloss die Annahme verschiedener Spenden

### **Beschluss Nr. 402/41/2014:**

#### **Gewerbegebiet Döbeln Süd „Ehemalige Möbelwerke“**

#### **Ergänzung zum Grundsatzbeschluss zur Entwicklung des Gebietes**

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Gesamtkosten für die geplante Maßnahme erhöhen sich im Ergebnis der detaillierten Planung auf 2.240.000,00 EUR. Die höheren Kosten sollen durch einen höheren Fördermittelanteil gesichert werden.
2. Der für die Maßnahme erforderliche Eigenmittelanteil bleibt wie im bestätigten Haushaltsplan 2014 unverändert.
3. Die Folgekosten für die Straßenunterhaltung und die Straßenbeleuchtung sind durch den Verwaltungshaushalt Straßenunterhaltung (6300.5108), Straßenbeleuchtung / Elt (6700.5402) und Werterhaltung (6700.5100) gedeckt.
4. Zur Absicherung der notwendigen Eigenmittel werden 140.000,00 EUR aus der Rücklage entnommen.

### **Beschluss Nr. 403/41/2014:**

#### **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1c Döbeln Ost "Dresdner Straße - Nord" (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB) und den Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB**

Der Stadtrat beschloss die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1c Döbeln Ost "Dresdner Straße - Nord" (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB) und den Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB

### **Beschluss Nr. 404/41/2014:**

#### **Finanzierung Rückbau ehemaliger Dorfgasthof Neudorf und Flächenwiederherstellung**

Als Vorgriff auf die Jahresrechnung 2013 wird folgender Haushaltsrest gebildet:

HHSt / Bezeichnung	Haushaltsrest
8800.9406	22.000,00 EUR
Abbruch ehemaliger Gasthof Neudorf	

**Beschluss Nr. 405/41/2014:****Finanzierung Haltestellenausbau des ÖPNV im Stadtgebiet**

Der Stadtrat beschloss:

Als Vorgriff auf die Jahresrechnung 2013 werden folgende Haushaltsreste gebildet:

HHS / Bezeichnung	Haushaltsrest
6300.9500 Neubau und Sanierung Haltestellen ÖPNV im „alten“ Stadtgebiet Döbeln	9.201,71 EUR
6311.9402 Neubau Haltestellenüberdachung im ehem. Gemeindegebiet Ebersbach	26.600,40 EUR

**Beschluss Nr. 406/41/2014:****Nichtausübung und Löschung des dinglichen Vorkaufsrechtes der Stadt für das Flurstück 17/1 Gemarkung Keuern, Größe: 1.610 qm**

Der Stadtrat beschloss, der Weiterveräußerung des Grundstückes, Flurstück 17/1 Gemarkung Keuern, zuzustimmen und auf die Ausübung des in der Abteilung II des Grundbuches von Döbeln, Blatt 7048, zugunsten der Stadt Döbeln eingetragenen Vorkaufsrechtes für alle Verkaufsfälle zu verzichten. Des Weiteren wird die von der DWVG mbH beantragte Löschung dieses Vorkaufsrechtes bewilligt. Die mit der Löschung verbundenen Kosten sind von der DWVG mbH zu tragen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 816/34/1994 vom 25.04.1994 ist hinsichtlich des Grundstückes, Flurstück 17/1 Gemarkung Keuern, aufgehoben.

**Beschluss Nr. 407/41/2014:****Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 70/20 Gemarkung Saalbach, Größe: 677 qm**


---

## Beschlüsse der 68. Sitzung des Hauptausschusses am 12.06.2014

In der 68. Sitzung des Hauptausschusses am 12.06.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage		
HA 68/102/2014	VHA/117/2014	Energetische Sanierung Lessing-Gymnasium Döbeln im Rahmen des Förderprogramms EFRE 2007-2013, 2.BA Innen-sanierung und Verbindungsbau Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A -Natursteinarbeiten	VSR/421/2014	Festsetzung der Elternbeiträge für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln
HA 68/103/2014	VHA/114/2014	Auftragsvergabe " Instandsetzung Gebietswanderweg - Ident-Nr. 4823"	VSR/422/2014	Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Großen Kreisstadt Döbeln
HA 68/104/2014	VHA/115/2014	Auftragsvergabe "Sanierung Park- und Grünanlagen - Ident-Nr. 4991 Los 2 - Hundewiese Schillerstraße"	VSR/423/2014	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln
HA 68/105/2014	VHA/116/2014	Auftragsvergabe "Sanierung Park- und Grünanlagen - Ident-Nr. 4991 Los 4 - verschiedene Grünanlagen"	VSR/417/2014	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1c Döbeln Ost "Dresdner Straße - Nord" (einfachen B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB) und den Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB
			VSR/424/2014	Nichtausübung und Löschung des dinglichen Vorkaufsrechtes der Stadt für das Flurstück 17/1 Gemarkung Keuern Größe: 1.610 qm
			VSR/418/2014	Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 70/20 Gemarkung Saalbach Größe: 677 qm

Folgende Vorlagen werden zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
VSR/419/2014	Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2013 der Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/420/2014	Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2013

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Stadtverwaltung**  
**Der Oberbürgermeister**

---

# Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 19.06.2014 auf Grund von § 4, Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung, § 2 und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz und § 15 Abs. 1 und 2 Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Anlage zu § 3, Abs. 1 (Elternbeiträge) wird neu gefasst.  
Die Neufassung ist als Anlage beigefügt.

## Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in

Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung ab 01.09.2014 in Kraft

### Anlage:

Elternbeiträge einschl. Absenkbeträge  
gem. § 15 Abs. 1 SächsKita

ausgefertigt: 20.06.2014

### Große Kreisstadt Döbeln

#### Egerer

#### Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Anlage

zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Stadt Döbeln

## Elternbeiträge, einschließlich Absenkbeträge gemäß § 15 Abs. 1

### SächsKitaG

### Kindertagesstätten und Horte ab 01.09.2014

#### Kinderkrippe

	Familie			Alleinerziehend		
	volltags *	halbtags *	sechs Stunden	volltags *	halbtags *	sechs Stunden
1. Kind	178,00 EUR	89,00 EUR	118,67 EUR	160,20 EUR	80,10 EUR	106,80 EUR
2. Kind	106,80 EUR	53,40 EUR	71,20 EUR	89,00 EUR	44,50 EUR	59,33 EUR
3. Kind	35,60 EUR	17,80 EUR	23,73 EUR	17,80 EUR	8,90 EUR	11,87 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 4,69 EUR pro Stunde.

#### Kindergarten

	Familie			Alleinerziehend		
	volltags *	halbtags *	sechs Stunden	volltags *	halbtags *	sechs Stunden
1. Kind	82,95 EUR	41,48 EUR	55,30 EUR	74,66 EUR	37,33 EUR	49,77 EUR
2. Kind	49,77 EUR	24,89 EUR	33,18 EUR	41,48 EUR	20,74 EUR	27,65 EUR
3. Kind	16,59 EUR	8,30 EUR	11,06 EUR	8,30 EUR	4,15 EUR	5,53 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 2,17 EUR pro Stunde.

#### Hort 5 Std.

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	40,33 EUR	36,30 EUR
2. Kind	24,20 EUR	20,17 EUR
3. Kind	8,07 EUR	4,03 EUR

**Hort 6 Std.**

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	48,40 EUR	43,56 EUR
2. Kind	29,04 EUR	24,20 EUR
3. Kind	9,68 EUR	4,84 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 1,90 EUR pro Stunde.

\* volltags entspricht 9 Std. Betreuung

\* halbtags entspricht 4,5 Std. Betreuung

Die Beiträge bei vollst. Familien sind für Geschwisterkinder um 40 bzw. 80 % gemindert.

Das 4. Kind ist beitragsfrei.

Die Beiträge für Alleinerziehende sind für das 1. Kind um 10 % gemindert,

für Geschwisterkinder um 50 bzw. 90% .

Das 4. Kind ist beitragsfrei.

## Große Kreisstadt Döbeln

### Bekanntmachung zum Verfahren von Bauleitplänen, Satzungen sowie zu Gestaltungskonzeptionen, informellen Planungen usw.

Die hiermit veröffentlichten Beschlüsse haben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Inhalte:

Während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich vorgestellt. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich frühzeitig zu informieren und durch Anregungen die Planung zu beeinflussen (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Aufstellungsbeschlüsse bedeuten den förmlichen Beginn des Bebauungsplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der öffentlichen Auslegung können die Flächennutzungsplanänderung und deren Begründung bzw. die Bebauungsplanentwürfe und deren Begründung von jedermann eingesehen werden.

Hierzu können Stellungnahmen abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Gestaltungskonzeptionen, informelle Planungen u. ä. unterliegen nicht den Gesetzmäßigkeiten des Baugesetzbuches und werden den Bürgern im Rahmen der Bekanntmachung zur Kenntnis gegeben. Ist im Rahmen der Erarbeitung dieser Planungen eine Bürgerbeteiligung angedacht, so wird darauf in der Bekanntmachung besonders verwiesen.

Auskünfte zu den Planungen werden während der Dienstzeit und nach telefonischer Vereinbarung (579-0) auch zu anderen Zeiten im Planungsamt der Stadtverwaltung Döbeln erteilt.

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost „Dresdner Straße – Nord“ (einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB) und dem Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB**

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln beschloss in seiner Sitzung am 19.06.2014:**

1. Für den im beiliegenden Plan (s. Anlage - Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1c) gekennzeichneten Bereich soll ein (einfacher) Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost „Dresdner Straße - Nord“ aufgestellt werden.

2. Es werden folgende Planziele angestrebt:

Ziel der Planung ist die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt und die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung in den Stadtgebieten. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist es erforderlich, im Plangebiet die Zulässigkeit der Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten durch Festsetzung auszuschließen und die

bestehenden Einzelhandelsbetriebe (insb. den dortigen Lidl-Markt, den Getränkemarkt, den Fahrradhandel und das ‚Dänische Bettenlager‘) mit dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept in Einklang zu bringen und hierfür die maximal zulässigen zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimente sowie ggf. die maximale Gesamtverkaufsfläche festzuschreiben.

Weitere Festsetzungen trifft der Plan nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen weiterhin nach § 34 BauGB. Der Plan soll also lediglich die bisherige Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben zum Schutz und zur Stärkung der Innenstadt sowie der verbrauchernahen Versorgung in weiteren Stadtgebieten einschränken.



3. Der Plan soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB soll gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit soll eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

4. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB zur Erarbeitung der Bauleitplanungen –Bebauungsplan Nr. 1c und Nr. 11– wird gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**



AUSFERTIGUNG  
Landkreis Mittelsachsen  
Landratsamt



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Ansprechpartner: Sandra Funke/Bernd Dunger  
Abteilung: Kreisentwicklung und Bauen  
Referat: Integrierte Ländliche Entwicklung  
Dr. Zieger Str. 2  
Standort: 04720 Döbeln  
Telefon: 03731 799-1610 bzw. -1674  
Telefax: 03731 799-1607  
E-Mail: sandra.funke bzw. bernd.dunger  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 22.4-51120101-44/1.48-P1-S1/14  
Datum: 26. Mai 2014

**Bodenordnungsverfahren:** Rinder- und Sauenzuchtanlage Oberranschütz  
**Stadt:** Döbeln  
**Landkreis:** Mittelsachsen

### Widmung öffentlicher Straßen

Das Landratsamt Mittelsachsen - obere Flurbereinigungsbehörde - erlässt nachfolgende

#### **Straßenrechtliche Verfügung:**

##### **I. Plan**

Mit Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 08. Februar 2013, Az.: 22.4-51120201-44/1.48-P1/13 wurde die Planung zur Erschließung der Sauenzuchtanlage Oberranschütz gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) analog genehmigt.

##### **II. Widmung**

Der in o. g. Genehmigung bezeichnete Weg wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) als öffentliche Straße in Form eines

**beschränkt-öffentlichen Weges im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe b) SächsStrG mit der Zweckbestimmung „Erschließung und Zuwegung zur Sauenzuchtanlage Oberranschütz“**

mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

Träger der Straßenbaulast für diesen Weg ist der jeweilige Eigentümer der Rinder- und Sauenzuchtanlage Oberranschütz.

**Anschrift**  
Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

**Öffnungszeiten**  
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr  
Fr 9 – 12 Uhr

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de). Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

### III. Darstellung

Der von dieser Verfügung betroffene Weg ist in der beiliegenden Widmungskarte vom 21. Februar 2014 zur Veranschaulichung dargestellt, die Bestandteil dieser Verfügung ist.

Im Einzelnen wird der von dieser straßenrechtlichen Verfügung erfasste Straßenzug gemäß § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) wie folgt beschrieben:

#### Weg zur Sauenzuchanlage

Der Weg verläuft auf einer Länge von ca. 400 m über Teilflächen der Flurstücke 78, 89, 90 und 92/3 der Gemarkung Oberranschütz und über eine Teilfläche des Flurstückes 38 der Gemarkung Zschäschütz von Süden nach Norden.

Die Eigentümerangaben ergeben sich aus dem aktuellen Grundbuchstand.

Anfangspunkt: Flurstückgrenze zwischen Flurstück 76 und Flurstück 78 der Gemarkung Oberranschütz ab Schild Privatweg

Endpunkt: Flurstück 39 der Gemarkung Zschäschütz in Höhe der Brücke über den Bielbach

### IV. Hinweise

1. Die Verfügung mit der zur Veranschaulichung darstellenden Karte wird der Stadt Döbeln übersandt mit der Bitte diese wie eine gemeindliche Satzung bekannt zu machen.
2. Die Stadt Döbeln wird ersucht die so gewidmete Straße in das Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege aufzunehmen.
3. Sobald die Verkehrsübergabe erfolgt ist, ist dies der Stadt Döbeln anzuzeigen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG).

#### Gründe:

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Mittelsachsen ist zur Widmung der im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG, § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes für den Freistaat Sachsen und § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Widmung der mit Bescheid vom 08. Februar 2013 genehmigten Maßnahme liegen vor. Insbesondere hat der derzeitige Eigentümer der Sauenzuchanlage und damit zukünftiger Träger der Straßenbaulast der Widmung des Weges zum beschränkt-öffentlichen Weg gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG zugestimmt, dokumentiert im Schreiben vom 21. Februar 2014. Ferner liegen gemäß § 6 Abs. 3 SächsStrG die Zustimmungen der Eigentümer all jener Grundstücke vor, die durch die Maßnahme „Erschließung und Zuwegung zur Sauenzuchanlage“ teilweise in Anspruch genommen werden, soweit nicht der derzeitige Eigentümer der Sauenzuchanlage selbst Eigentümer oder Besitzer der betroffenen Grundstücke ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

**Hinweis:**

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Bürgerservice, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter [www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html)

Döbeln, den 26. Mai 2014

gez. Pia Weißenberg  
Referatsleiterin

Siegel

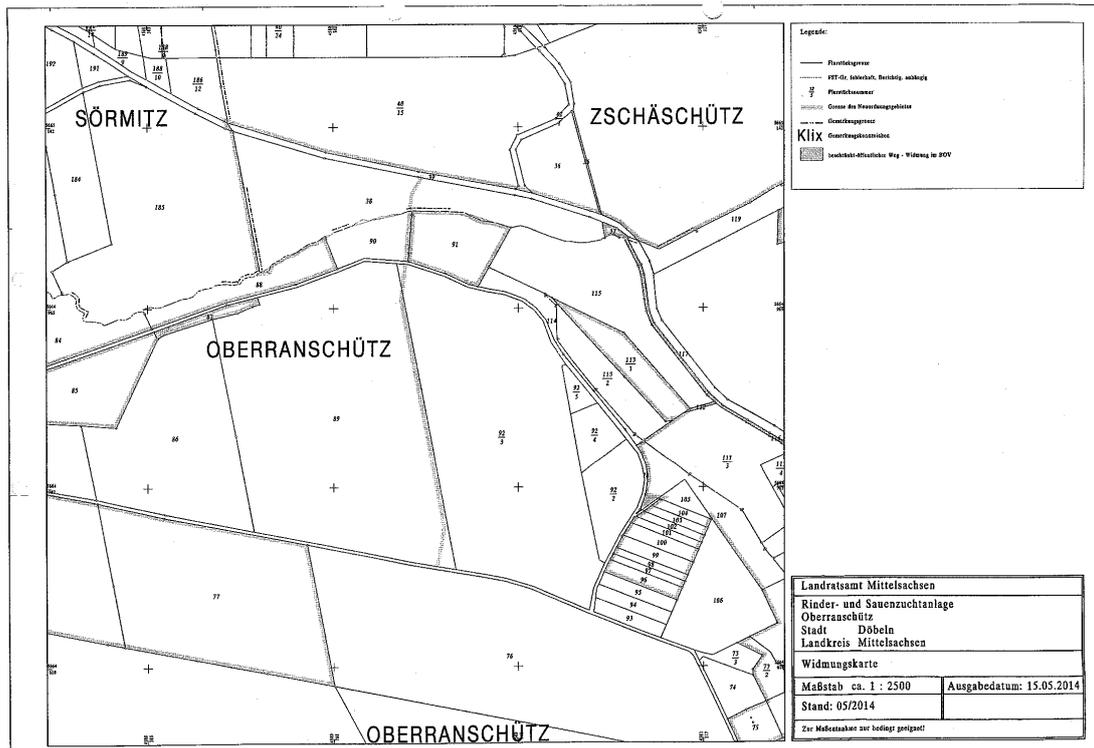
Anlage 1 Vorlageakt im Rücklauf

Hiermit wird die Übereinstimmung  
vorstehender Abschrift / Abdruck /  
Mehrfertigung mit dem Original  
amtlich beglaubigt.

Döbeln ..... 27.05.14  
Ort Datum



Recht



## Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in Landkreis Mittelsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Mittelsachsen (LÜVA) teilt mit, dass in der Gemeinde Eppendorf OT **Großwaltersdorf** am **05.06.2014** und in zwei Bienenständen in der Stadt Flöha OT **Falkenau** am **06.06.2014** die Amerikanische Faulbrut (Erreger: *Paenibacillus larvae larvae*) amtlich festgestellt wurde.

Außerdem ist in der Stadt Chemnitz im OT Ebersdorf am **11.06.2014** die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt worden. In den gebildeten Sperrbezirk fallen Teile des Landkreises Mittelsachsen. Der Sperrbezirk in Stadt **Mittweida** mit folgende Ortsteilen: Stadtgebiet Mittweida, Kockisch, Lauenhain, Neudörfchen, Ringethal, Rößgen, Weißthal sowie in Teilen der Gemeinde **Altmittweida** (Unterdorf bis Bahnlinie) konnte **zum 17.06.2014** aufgehoben werden.

Somit befinden sich im Landkreis Mittelsachsen derzeit 5 Sperrbezirke wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut:

### 1. Sperrbezirk Milkau

folgende Ortsteile der Gemeinde **Erlau**: Milkau, Sachsendorf, Neugepülzig, Naundorf, Theesdorf, Niedercrossen  
 und folgende Ortsteile der Gemeinde **Geringswalde**: Arras  
 und folgende Ortsteile der Gemeinde **Seelitz**: Gröbschütz, Zetteritz, Städten, Zschauitz

### 2. Sperrbezirk Lichtenau

folgende Ortsteile der Gemeinde Lichtenau: Oberlichtenau, Niederlichtenau, Ottendorf, Auerswalde bis Ende Lichtenauer Weg Richtung Chemnitztal (Sparkasse)

### 3. Sperrbezirk Großwaltersdorf

folgende Ortsteile der Gemeinde Eppendorf: Großwaltersdorf, Kolonie Eppendorf  
 und folgende Ortsteile der Gemeinde Großhartmannsdorf: Mittelsaida

### 4. Sperrbezirk Falkenau

folgende Ortsteile der Stadt Flöha: Stadtgebiet Flöha östlich des

Zusammenflusses von Zschopau und Flöha, Falkenau und folgende Ortsteile der Stadt Oederan: Stadtgebiet Oederan, Börinchen, Schönerstadt, Breitenau außer Löbnitztal, und folgende Ortsteile der Stadt Frankenberg: Hausdorf

### 5. Sperrbezirk Chemnitz

folgende Ortsteile der Gemeinde Lichtenau: Auerswalde südlich der Autobahn A4, Erdbeersiedlung  
 und folgende Ortsteile der Gemeinde Niederwiesa: Lichtenwalde, Niederwiesa westlich der S 238 (Niederwieser Str./Lichtenwalder Str.)

Für die Sperrbezirke gilt Folgendes:

- Jeder Halter von Bienen hat seinen Bestand unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Mittelsachsen anzuzeigen. Die Anzeige kann entfallen, wenn der Halter von Bienen alle seine Bienenstandorte dem LÜVA Mittelsachsen bereits mitgeteilt hat.
- Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind von einem amtlich bestellten Bienenfachverständigen auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen.
- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig zur Verfütterung an Bienen, Futtevräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenbeständen entfernt werden.
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- Wachs darf nur verbrannt oder als Seuchenwachs an einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb abgegeben werden.
- Honig darf nicht an Bienen verfüttert werden.
- Ausnahmen von den genannten Regeln sind nur nach Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Mittelsachsen möglich.

9. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Amerikanische Faulbrut im betroffenen Bestand erfolgreich bekämpft und wenn alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker und Bienenstände zweimal im Abstand von mindestens 8 Wochen amtstierärztlich untersucht oder bei Untersuchungen von Futterkranzproben aller Bienenvölker im Sperrbezirk keine Sporen von *Paenibacillus larvae larvae* nachgewiesen wurden.

Wir weisen hiermit nochmals auf die Informationspflicht jedes Imkers im Landkreis gegenüber dem LÜVA hin, **bevor** Bienen an einen neuen Standort verbracht werden! Im Landkreis Mittelsachsen sind die Bienenstände vor dem Verkauf bzw. Verbringen von Völkern, Bienen, Schwärmen, Ablegern, Brutwaben etc. mittels Futterkranzproben auf die Freiheit von Amerikanischer Faulbrut untersuchen zu lassen.

## Friedhofsordnung für die Friedhöfe Technitz und Ziegra der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Technitz-Ziegra

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Technitz – Ziegra erlässt folgende Friedhofsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

#### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Friedhofshalle
- § 11 Kirche
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

##### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге und Urnen

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

#### I. Allgemeines

##### § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe in Technitz und Ziegra stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Technitz-Ziegra.

#### III. Grabstätten

##### A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

##### B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

##### C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Haftung
- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 In-Kraft-Treten

Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Dabei gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

##### § 2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Technitz-Ziegra und sons-

tiger Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinden Döbeln und Waldheim hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen:  
Der Hintere Friedhof in Technitz, auf dem Mittleren Friedhof südlich des Hauptweges,

### § 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
  - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang
  - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
  - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,

- j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel, Salz, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen:
    - a) bei Trauerfeiern 3 Tage vorher
    - b) bei Gedenkveranstaltungen 4 Wochen vorher
  7. Das Mitführen von Fahnen und Fackeln zu Trauerfeiern oder anderen Gedenkveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger.

### § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist für 3 Jahre befristet.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die

Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum und Abfälle ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

### § 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## II. Bestattungen und Feiern

### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für die Friedhofhalle

#### § 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Bestattung außerhalb dieser Zeiten vom Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Dafür anfallende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

#### § 9 Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich und persönlich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen.  
Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### § 10 Friedhofhalle

- 1) Die Friedhofshalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Friedhofshalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Friedhofshalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 11 Kirche

- 1) Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Kirche für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist eine Sondergenehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich, es ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier in der Kirche bleibt der Sarg in der Friedhofshalle geschlossen.
- 4) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 13 Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofshalle und auf den Friedhöfen bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### B. Bestattungsbestimmungen

#### § 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

#### § 15 Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

#### § 16 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

**§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

**§ 18 Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers und des Gesundheitsamtes. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtes wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

**§ 19 Säрге und Urnen**

- 1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

- 3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten.  
Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

**III. Grabstätten****A. Allgemeine Bestimmungen****§ 20 Vergabebestimmungen**

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf beiden Friedhöfen werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschebestattung, mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift
  - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschebestattung, mit Gestaltung und Pflege durch den Friedhofsträger gemäß § 28 Abs. 7
  - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung, mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

**§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte**

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand die Grabsteinhöhe und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat gärtnerisch hergerichtet werden.

- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen
- 5) Bäume, Sträucher und Hecken auf und um der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers gepflanzt, verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
  - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
  - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
  - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
  - f) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, weißem und gefärbten Kies, Torf und gefärbter Erde
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein sein. Es sind stehende Grabmale oder auf einem Sockel schräg liegende Grabplatten zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m bis 1,60 m Höhe 18 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
- 5) Lichtbilder auf Grabmalen sind nicht gestattet.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

#### § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

#### § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.
- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.  
Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von ein Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichti-

#### § 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

#### § 23 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

gung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

#### § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

#### § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

#### § 27 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## B. Reihengrabstätten

### § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
  - a) Aschenbestattung, Größe der Grabstätte: Länge 0,90m, Breite 0,90m
  - b) Leichenbestattung, Größe der Grabstätten: Länge 1,80, Breite 0,80m
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Asche bez. eine Leiche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 Absatz 2 und 3 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Bei den Reihengrabstätten, gemäß § 20 Absatz 3 b, werden die Gestaltung des Grabes in einfacher Form vom Friedhofsträger festgelegt und Bepflanzung und Pflege für die gesamte Laufzeit übernommen. Die Kosten dafür werden mit der Grabnutzungsgebühr erhoben.
- 8) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

## C. Wahlgrabstätten

### § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der Beerdigung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Maße der Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,0 m lang und 1,0 m breit und die Maße für Aschenbestattung sind 1,0 m lang und 1,0 m breit.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über

den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten einen Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 31 Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 32 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatsatzung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

### § 33 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 34 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Döbeln.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Technitz.

### § 35 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Technitz- Ziegra vom 01.01.1993 außer Kraft.

Technitz, den 01.09.2013

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Technitz- Ziegra

Kirchenvorstand

Kirchensiegel

Katrein Knoch

Vorsitzender

Marie-Luise Patzig

Mitglied

### Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 24.Juni 2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Leipzig

Schlichting

Oberkirchenrat



### Seebühne Kriebstein

#### 08.08. - dIRE sTRATS – A Tribute to Dire Straits

Die meistgebuchte Dire Straits-Tributeband Europas präsentiert live die Musik dieser Giganten. Im Vordergrund stehen der Sound, der um die Welt ging und eine Gitarre, die keiner von uns je vergessen wird. Eingebettet wird dieses Event in eine fulminante Multimediashow, die mit Licht und Lasern minutiös auf die Werke abgestimmt sein wird. Beginn: 20:30 Uhr

Eintritt: VVK 24 €, AK 27 €, Ermäßigt 20 €

#### 09.08. - Mozart – Fantasy & Sounds

Mozart einmal anders...in einer phänomenalen Multimediashow voller Lebenslust und Leichtigkeit mit vielen Überraschungen, eindrucksvollen Licht- und Pyrospielen sowie zauberhaften Tanzeinlagen werden die Werke des großen Meisters ins Hier und Jetzt versetzt. Gäste u.a. das bekannteste deutsche Klassik-Pop-Orchester Rondo Classico; musikalische Leitung: Lutz Gerlach. Beginn: 20:00 Uhr

Eintritt: VVK 22 €, AK 25 €, Ermäßigt 18 €

#### 29.08. - Nacht der erleuchteten Kirche

„Es werde Licht!“ - Erleuchtet von Laserbildern und Lichtinstallationen erklingt im Innenraum der Kirche St. Nicoai in Döbeln Musik vom

Quartett Liquid Soul aus Berlin, welches Musik aus Luft und Wasser im Einklang mit Tanz, Gesang und Trommeln präsentiert. Den entsprechenden Rahmen und roten Faden bilden die während der Veranstaltung vorgetragenen biblischen Texte zum Thema Licht.

Beginn: 20:30 Uhr

Eintritt: VVK 15 €, AK 17 €

#### 06.09. - Philharmonic Rock im Kloster Buch bei Leisnig

Nach drei Jahren endlich wieder zurück! Rock trifft Klassik – mit Rockmusik der René Möckel Band und dem exzellenten Klang der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach unter Leitung von GMD Stefan Fraas in der einmaligen Atmosphäre des ehemaligen Zisterzienserklosters.

Beginn: 19:30 Uhr

Eintritt: VVK 24 €, AK 27 €, ermäßigt 20 €

**Mehr Informationen zu diesen und anderen Veranstaltungen unter [www.mittelsachsen.de](http://www.mittelsachsen.de)**

Mittelsächsischer Kultursommer e.V.

Georgenstraße 19, 09661 Hainichen, Tel. 037 207 / 651 240

## Mit einer Blutspende beim DRK auch in den Ferien Leben retten – Dankeschön-Aktion „Fahrradset“

Eine Blutspende beim DRK hat immer Saison, auch während der langen Sommerferien ist die Behandlung mit Präparaten aus Spenderblut für viele Patienten in den Kliniken der Region unverzichtbar. Im gesamten Versorgungsgebiet des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost stehen im Monat August die Sommerferien an. Viele Spender sind verreist oder setzen in den Ferien andere Prioritäten in der Freizeitgestaltung. Doch jede Spende wird dringend benötigt, denn Blut ist nicht künstlich herstellbar und auch nur begrenzt haltbar. Deshalb bedankt sich der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost in Sachsen von Anfang Juli bis Mitte September für jede Blutspende mit einem praktischen Fahrrad-Reparaturset. Tipps für das Blutspenden bei hochsommerlichem Wetter:

- Blutspendetermin in den Abendstunden wahrnehmen
- reichlich Flüssigkeit zu sich nehmen (Wasser und ungesüßten Tee)
- nach der Blutspende große körperliche Anstrengungen vermeiden
- keine Blutspende bei Kreislaufproblemen am Spendetag



**Der nächste Blutspendetermin findet Samstag, den 16.08.2014 zwischen 09.00 und 13.00 Uhr in die Körnerplatzschule Döbeln, Körnerplatz 20 statt.** Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit! Ihr DRK-Blutspendedienst

## Informationen zu Veranstaltungen im Theater Döbeln

### „Im weißen Rössl“ auf der Seebühne Kriebstein

Ralph Benatzys Ausflugsoperette „Im weißen Rössl“ bescherte dem Mittelsächsischen Theater auf der Seebühne Kriebstein im Sommer 2013 einen Besucherrekord – und zusätzlich viele Anfragen nach weiteren Vorstellungsterminen. Zu Beginn der Spielzeit 2014/15 wird der Wunsch erfüllt: am 23., 24., 26. und 28. (Zusatztermin!) August wird Susanne Engelhardt als Rössl-Wirtin Josepha Vogelhuber an der Talssperre Kriebstein also wieder ihr Gasthaus öffnen und von den zahlreichen Touristen ebenso in Anspruch genommen wie von ihrem Privatleben: Während ihr Kellner Leopold sie anhimmelt, schwärmt sie selbst für den Berliner Rechtsanwalt Dr. Otto Siedler. Glücklicherweise finden sich unter den Urlaubern genügend heiratsfähige und -willige junge Leute, so dass am Ende niemand allein bleibt.

Die Theaterkassen in Döbeln und Freiberg öffnen wieder am 19. August; bis dahin gibt es Karten für die Seebühne an allen CTS-Vorverkaufsstellen.



(Foto von René Jungnickel in der Anlage: Susanne Engelhardt und Guido Kunze im „Weißen Rössl“)

Die ersten Veranstaltungen der Spielzeit 2014/15 im Theater Döbeln In Döbeln lädt der Förderverein „Freunde des Döbeler Theaters e.V.“ am Samstag, den 13.09. ab 9.30 Uhr zum traditionellen „Theaterfrühstück“ in die Studiobühne TiB. Im Foyer stellt Intendant Ralf-Peter Schulze anschließend die neue Spielzeit vor; für musikalische Unterhaltung sorgt ein kleines Salonorchester der Mittelsächsischen Philharmonie mit GMD Raoul Grüneis am Klavier.

Zum Tag des offenen Denkmals, am Sonntag, den 14.9. gibt es um 13.00 und um 15.00 Uhr Theaterführungen. Und die ersten regulären Vorstellungen der neuen Saison sind das 1. Sinfoniekonzert mit Musik von Richard Wagner und Ludwig van Beethoven am Freitag, den 19.9. um 20.00 Uhr sowie die Operette „Gräfin Mariza“ am Sonntag, den 21.9. um 17.00 Uhr im Döbeler Theater.



Im Monat Juni 2014 gab es 11 Eheschließungen.



Im Monat Juni 2014 wurden 8 Kinder geboren.



Im Monat Juni 2014 gab es 31 Sterbefälle.



### Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- in der Erich-Kästner-Buchhandlung, Obermarkt 6
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

## „AMTSBLATT Stadt Döbeln“

**Herausgeber:** Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung  
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln  
Tel. (0 34 31) 57 90

**Verantwortlich:** Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,  
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

**Redaktion:** Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,  
Tel. (0 34 31) 57 91 09

**Verlag, Satz und  
Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH  
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen  
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“  
erscheint am **21. August 2014**.  
Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

#### Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Wenn Sie das Amtsblatt Stadt Döbeln regelmäßig zugestellt bekommen möchten, dann füllen Sie bitte den Bestell-Coupon aus und senden ihn per Fax oder per Post an die Wagner Digitaldruck und Medien GmbH.

## Bestellung „Amtsblatt Stadt Döbeln“

### für die regelmäßige Zustellung

Ich (Wir) möchte(n) das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ regelmäßig ins Haus bekommen. (Jahreszustellgebühr von 15,- Euro) Aufgrund meiner Bestellung erhalte ich eine Rechnung, nach deren Überweisung ich das Amtsblatt nach Erscheinung zugestellt bekomme. Ich gehe keinerlei weitere Verpflichtungen ein.

**wagner**  
digitaldruck und medien GmbH

Tel. 03 52 42 / 6 69 00  
Fax 03 52 42 / 6 69 09  
www.wagnerdigital.de  
service@wagnerdigital.de

**Fax 03 52 42 / 6 69 09**

**Wagner Digitaldruck  
und Medien GmbH**

August-Bebel-Straße 12  
01683 Nossen

Name: .....

Straße: .....

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....